



BESCHLUSS

In der Strafsache gegen Mag. Werner BÖHM und andere wegen § 153 Absatz 1 und 2 StGB und andere strafbare Handlungen wird Herr

Mag. Alexander Stefan,

4020 Linz, Brucknerstraße 11,

zum Sachverständigen aus dem Buchfache bestellt und beauftragt, im Rahmen der Hauptverhandlung Befund und Gutachten zu den Anklagevorwürfen zu erstatten, insbesondere

– betreffend Faktum I/1 bis 3 der Anklageschrift, zum Wert der Sacheinlagen zum Zeitpunkt vor deren tatsächlichen Einbringung,

- betreffend Faktum I/4 und 5 zur Frage, ob die Angeklagten über fremdes Vermögen so verfügt haben, dass der Gesellschaft ein Vermögensnachteil zugefügt wurde (zum Beispiel Zielerreichung in Bezug auf die Prämienauszahlungen im Verhältnis zu betriebsinternen Zielvorgaben etc),

- betreffend Faktum IV, zur Frage, ob die Verhältnisse der YBUS AG im (Konzern-) Quartalsabschluss vom ersten Quartal 2001 sowie im Jahresabschluss zum 31.12.2000 oder in sonstigen Berichten, Darstellungen und Übersichten unrichtig wiedergegeben wurden, insbesondere ob die wirtschaftliche Lage des Unternehmens besser dargestellt wurde, als sie tatsächlich war, insbesondere im Hinblick auf den Ausweis von Umsätzen, Fremdkapital und den Bilanzansatz von Beteiligungen,

- betreffend Faktum V, ob, und wenn ja, wann die objektive Zahlungsunfähigkeit der Y-BUS AG eingetreten ist, worin die Ursachen für deren Eintritt lagen sowie, wann diese für die Verantwortlichen erkennbar waren, vor allem im Hinblick auf den Kauf von rund 30.000 Personal Computern von IBM gegen Zahlung eines Kaufpreises von insgesamt

346.940.184,00 ATS sowie unter Berücksichtigung der Anzahl an Mitarbeitern (ab dem Geschäftsjahr 2000) und letztlich, ob die Angeklagten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Befriedigung wenigstens eines Gläubiger durch das Betreiben von übermäßigem, mit den Vermögensverhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Y-BUS AG in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand gefährdet oder geschmälert haben,

- betreffend Faktum VI./ unter Bezugnahme auf die vorangehende Aufgabenstellung, ob und wenn ja, wann Überschuldung der Y-BUS AG eingetreten ist, worin die Ursachen für deren Eintritt lagen sowie, wann diese für die Verantwortlichen erkennbar waren sowie Analyse der Entwicklung des Aktienkurses der Y-BUS AG bezogen auf die relevantesten Vergleichsindizes ab 1.1.2000 bis zur Konkurseröffnung unter Bezugnahme auf öffentliche Informationen betreffend des Unternehmens (ad-hoc Meldungen, Informationen von Investmentbanken etc) sowie auf die anklagegegenständlichen Aktienverkäufe inkl. Risikokennzahlen.

Auf die Bestimmungen des GebAG 1975, insbesondere auf die nach § 38 Abs 1 leg cit bestehende Pflicht zur Erstattung der Kostennote binnen vierzehn Tagen nach Abschluss der Tätigkeit wird hingewiesen.

Der Sachverständige wird von der Warnpflicht zur Gänze befreit.

Begründung:

Aufgrund der vorgenommenen Enthebung der bisher bestellten Sachverständigen war zur Klärung obiger Fragestellungen der Sachverständige Mag. Alexander STEFAN zu bestellen. Aufgrund der aktenkundigen Involvierung von mehreren Sachverständigen aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien sowie von Wirtschaftsprüfungskanzleien mit Sitz im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien war ein Sachverständiger aus einem anderen Gerichtssprengel auszuwählen, welcher zudem unter anderem neben Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschluss und Personalverrechnung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung auch auf dem Fachgebiet Konzernabschluss und internationale Rechnungslegung zertifiziert ist.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 15
Wien, 3.6.2014
Mag. Marion Zöllner Richterin

Mag. Marion ZÖLLNER, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Landesgericht für Strafsachen Wien

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien
Tel.: +43 1 40127-0

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550949

046 15 Hv 12/12k - 1

Hausmaninger Kletter
Rechtsanwälte - Gesellschaft mbH
Franz Josefs-Kai 3
1010 Wien

STRAFSACHE:

GEGEN:

3. Angeklagte/r:

Dr. Joachim KALCHER
geb. 10.07.1967

ua

vertreten durch:

Hausmaninger Kletter
Rechtsanwälte - Gesellschaft mbH
Franz Josefs-Kai 3
1010 Wien
VH, Tel.: 513 95 40

WEGEN: § 255 (1) AktG; § 159 (1,2,4) Z 3 StGB

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	03.06.2014	1 (SV-B.)		

Landesgericht für Strafsachen Wien
Gerichtsabteilung 15, am 3. Juni 2014

Mag. Marion Zöllner
(RICHTERIN)